



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.LVIII. Was zu Münster vor Consilia über den punctum admissionis Statuum Mediatorum gepflogen worden. Chur-Cöllnisches Votum darüber.

1) In genere, wegen der admission der Mediat-Stände, welche ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Majus.

zur Composition der Gravaminum ist auch solertissime zu urgiren; immaffen Elector Saxon. solches auch starck treibet. Illustrissimus und andere Evangelische sehen überaus gern, daß die Französische Abgesandte, nisi factum, sich von Münster ehstens weg, und nach Osnabrück begeben, Elector Saxon. und andere Evangelische rathen dasselbe auch treulich, &c. Denn zu Münster werden die Evangelische sich wenig gutes zu getrösten haben; und hat der Herr zu ersehen, was ingemein vor avisen geschrieben werden. Daß SALVIUS erinnert, wie die Evangelische, was sie für Gravamina hätten, und ihre Anliegen wären, den Schwedischen Herren Gesandten sollten an Hand geben, hoc non est intermittendum, siquidem quid tantum Illustrissimo begegnet, ist dem Herrn partim bekannt, wird auch Menschel pluribus schreiben; Fürsten und Stände werden anders nicht, als Mancipia tractiret, und übergiebt Imperator dieselbe bald Chur: Bayern, bald andern dahin: die Crayße im Römischen Reich werden also confundiret und zertrennet, daß bald Niemand weiß, wohin er gehöret, eine Anlage und Execution kömmt nach der andern, ohne ihren Consens, nach eigenem Gefallen, inprimis contra Evangelicos. So ist auch nicht zu vergessen, die böse Justitia, so praelertim die Evangelischen am Kayserlichen Hofe haben, und wann derselben nicht remediret wird, so seynd die Evangelici auch aussere dem Krieg ruiniret und verlohren. &c.

1645.  
Majus.

§. LVIII.

Was zu Münster vor Confilia über den Punctum admissionis Statuum Mediatorum gepflogen worden.

Die Kayserliche Gesandten, nachdem sie wahrnahmen, daß die Reichs: Ständliche Gesandten zu Osnabrück, in puncto der Bergleitung der Mediat: Stände ad Tractatum Pacis, nicht in ihre sentiments eintreten wollten, versucheten, solche materie in Münster anhängig zu machen, und die dortige Churfürstliche Gesandten auf ihre Meynung zu lencken, dahero der Kayserliche Gesandte Erant, am 23. Maji, sich nach Münster begab, allwo mit dem Chur: Cöllnischen und Chur: Bayrischen Gesandten, eine lange Conferenz darüber gepflogen, und diese 3. Punkte zur Deliberation ausgestellt wurden:

1. Ob die Bergleitung vor die Mediat: Stände in genere einzuvilligen sey?

2. Mit was vor condition und temperament solches allenfalls geschehen könne?

3. Ob man dieser Sache halber auch mit den Reichs: Städten zu communiciren habe?

Chur: Cölln votirte hierauf durch den Chur: Cöllnischen Bischoff von Osnabrück, in Beyseyn des Chur: Cöllnischen Dom: Probsts zu Paderborn, als Legati adjuncti: Man habe bey der ersten

Question zwey Dinge zu consideriren: 1) In genere, daß die Schweden, vigore Præliminaris Conventionis, dessen befugt zu seyn vermeynen: 2) weil doch dieselbe so

gar

1645.  
Majus.

gar stark auf diesen Punct bestünden, daß man fast die vöilige Zerschlagung der Tractaten, deshalb besorgen müste, ob nicht auf ein temperament zu gedencken sey? Das erste belangend, hätten zwar die Kayserliche Gesandten solche wichtige Argumenta pro negativa vor sich, daß mit Bestand wohl nichts dagegen zu sagen wäre, und SALVIUS mit aller seiner Kunst solche nicht würde widerlegen können: allieweil man aber jeso mit Leuten zu thun habe, die sich nicht allemahl mit rationibus beschlagen ließen, sondern ihren Willen öfters pro ratione setzten; so würde man wohl vor dismahl etwas nachgeben müssen. Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Colln hätten, auf disfalls erstattete Relation, sich dahin erklärt, sie könnten zwar nicht sehen, was die Schweden hierbey mit Zug zu begehren haben sollten; hätten aber doch ihres Orts keine sichere Ursachen, ihnen solches abzuschlagen, weil sie in specie dabey nicht interessiret wären, sondern die Sache mehrentheils, Chur-Mainz, Sachsen und Brandenburg, wegen Erfurth, Leipzig und Stralsund, ꝛc. treffen würde, daher man zuerst auf deren Erklärung zu sehen hätte: gieng aber die Sache weiter, und würden Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit gleichmäßig dabey mit interessiret; so würden sie auch schon wissen, was sie zu thun hätten. Indessen habe der Chur-Brandenburgische Gesandte, Graf von Wittgenstein, bey einer Visite sich lezhin soweit heraus gelassen, man könne nicht sehen, weswegen eben um eines oder andern particular-Orts willen, die das ganze Römische Reich betreffende Friedens-Tractaten aufgehalten werden sollten? Dann sie hätten von Grafen OXENSTIERN die gewisse Versicherung, daß, sobald dieser Punct richtig wäre, Schwedischer Seits, die Proposition immediate heraus gegeben werden sollte. Zwar sey fast zu verwundern, warum die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft diesen Punct so sehr urgiren möge, daher derselben zu erkennen zu geben sey, daß Ihre Kayserlichen Majestät Meynung nicht wäre, die Tractaten hierdurch zu verhindern, sondern um deswillen mit so grosser Behutsamkeit darunter verfahren lassen, damit der Churfürsten und Stände Auto-

Welche Chur-  
Colln wohl  
gesehen las-  
sen wollte.

Desgleichen  
auch Chur-  
Brandens-  
burg.

rität, Recht und Respect gegen ihre Unterthanen möchte erhalten werden, indem Ihre Kayserliche Majestät es dahin gesetzt, daß solche Quæstion mit der interessirten Churfürsten und Stände selbst, eigenem Einrathen sollte decidiret werden: so stünde auch zu bedencken, da in dieser materie leichtlich so viel particular-Interesse gemacht werden könnte, als Stände im Reich wären, ob auch die Kayserliche Gesandten und der wenigen Stände anwesende Deputati, sich einer Decision, überhaupt, sine Commissione & Mandato omnium, bemächtigen könnten? Ad Quæstionem secundam wannkünftig die Bewilligung in genere zu thun sey, möchte etwa folgendes temperament dabey beobachtet werden: 1) daß solche admisso Mediatorum, keineswegs in præjudicium Constitutionum Imperii, & Juris Territorialis Statuum, geschehen solle. 2) Daß man hinlängliche Versicherung erlange, daß, sobald die Salvi Conductus pro Mediatis verwilliget wären, die Friedens-Proposition von den Schweden, ohne weitem Aufzug geschehen sollte. 3) Daß eine designation solcher Mediat-Stände ediret würde, vor welche dergleichen Salvi Conductus verlangt werden, damit es nicht in infinitum extendiret werden möchte.

Ad Quæstionem tertiam: Halte man nicht davor, daß weder der Reichs-Städte, noch anderer anwesenden Reichs-Stände Deputati dergleichen Communication begehren könnten, weil solches dem Regenspurgischen Reichs-Abschied zuwider wäre, und die Sache eigentlich vor die Reichs-Deputation gehöre, zu deren grossen præjudiz es gereichen möchte, wann man jeso mit dergleichen Communication den Anfang machte: Und habe man lezhin sich dahin vereiniget, daß man mit Zuziehung der Crays-Deputirten zu den Consultationibus, so lange innenhalten wollte, bis die Reichs-Deputation angekommen seyn würde. Im übrigen stünde zu vermuthen, daß die Reichs-Städte, zu Vergleitung der Municipal-Städte, allerdings einrathen würden, um dadurch ihr Corpus Anseaticum zu verstärken, und sonst mehrere Verknüpfung mit andern Städten zu machen.

1645.  
Majus.

2) Was für  
ein tempera-  
ment dabey zu  
observiren.

3) Mit den  
Reichs-  
Städten  
auch übrigen  
Ständen sey  
darüber nicht  
zu communi-  
ciren.